



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

WGX Noodle-King GmbH
Wiesingerstraße 6/10
1010 Wien

Bearb.: Mag. Franz Krieger
Tel.: +43 (3462) 2606-220
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhd1@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-39751/2025-3

Deutschlandsberg, am 20.02.2025

Ggst.: WGX Noodle King GmbH,
Errichtung und Betrieb einer gastgewerblichen Betriebsanlage
in der Betriebsart "Imbiss" in der KG 61066 Unterlaufeneegg;
***Ansuchen um Erteilung der gewerbebehördlichen
Genehmigung***

Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 30.1.2025 hat die WGX Noodle-King GmbH, 1010 Wien, Wiesingerstraße 6/10, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die ***Errichtung und den Betrieb einer gastgewerblichen Betriebsanlage in der Betriebsart „Imbiss“*** am Standort in 8530 Deutschlandsberg, Frauentaler Straße 95, TOP 1, auf dem GrdSt. Nr. 281/3, KG 61066 Unterlaufeneegg, angesucht.

Gemäß § 359b Abs. 1 Z. 2 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF. BGBl. I Nr. 75/2023, sind Verfahren als vereinfachte Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 leg. cit. durchzuführen, wenn das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (§ 353) ergibt sich, dass ein vereinfachte Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

§ 359b GewO 1994 und
§§ 40 - 44 AVG 1991

Verhandlungsleiter:

BH-Stv. Mag. iur. Franz Krieger

Hinweis:

Die eingereichten Projektunterlagen liegen ab Bekanntmachung bis einschließlich 13.3.2025 während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, 1. Stock, Zimmer Nr. 11, zur Einsichtnahme auf. Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Die Bezirkshauptfrau i.V.
Mag. Franz Krieger
(elektronisch gefertigt)